

Inhaltsverzeichnis.

- I. Mitteilung des Senats vom 6. Januar 1933:
 1. Antrag: Verordnung über Beamtenvertretungen S. 1.
 2. Anträge: Vertretungsmöglichkeit für Angestellte des Staates 4.
 II. Beschlüsse der Bürgerschaft vom 6. Januar 1933 6.

Mitteilung des Senats

vom 6. Januar 1933.

1. Antrag: Verordnung über Beamtenvertretungen.

Der Senat läßt der Bürgerschaft anliegend einen Bericht der Deputation für innere Verwaltung mit Erklärung seiner Zustimmung zugehen.

Bericht.

Anlage.

Zu dem Beschluß der Bürgerschaft vom 8. Mai 1931:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, nachstehenden Antrag an die Deputation für innere Verwaltung zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen:

- 1) Die Bürgerschaft ersucht den Senat, den § 35 der Beamtenvertretungs-Verordnung vom 30. Dezember 1923 aufzuheben,
- 2) den Hauptbeamtenausschuß bis zum Ablauf der Wahlperiode in seiner jetzigen Zusammensetzung bestehen zu lassen,

berichtet die Deputation wie folgt:

Die Deputation für innere Verwaltung hält die Aufrechterhaltung des § 35 für notwendig. — Die Aufhebung des § 35 der Verordnung über Beamtenvertretungen würde für die Ordnungspolizei zur Folge haben, daß sie keine eigene Beamtenvertretung — wie bisher — mehr hätte. Da die Ordnungspolizei keine Behörde oder Dienststelle mit selbständiger Verwaltung ist, würde nach den Bestimmungen des § 14 der Verordnung über Beamtenvertretungen bei der Polizeidirektion aus den rund 1800 Beamten der Ordnungspolizei, den 150 Kriminalbeamten und den 180 Verwaltungsbeamten bzw. Angestellten, sowie den 4 Verwaltungsjuristen ein Ausschuß von 9 Mitgliedern zu bilden sein, und zwar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in 3 Gruppen (Bes. Gr. 1—13, 14—21, 22—29), wobei innerhalb jeder Gruppe nach Möglichkeit Angehörige der verschiedenen Beamtengattungen dieser Gruppe gewählt werden sollen. — Danach würden in der Gruppe 1 die sämtlichen Kategorien von über 1750 unteren Beamten einschl. 36 Leutnants und Oberleutnants der Ordnungspolizei, ferner 82 Kriminal-Assistenten und 46 Kriminalsekretäre, sowie 33 Verwaltungsangestellte, 57 Verwaltungs-Assistenten, 33 Verwaltungsfekretäre und 5 Verwaltungsobersekretäre (mit Ergänzungsprüfung) vertreten sein, also insgesamt 2006 Beamte 7 Vertreter wählen. — In Gruppe 2 würden 39 Polizeihauptleute, 8 Kriminalkommissare, 15 Kriminalobersekretäre, sowie 18 Verwaltungsobersekretäre, 17 Verwaltungsinspektoren, 2 Verwaltungsoberinspektoren und 2 Verwaltungsamtänner einen Vertreter und in Gruppe 3 die 9 Stabsoffiziere der Ordnungspolizei, die 4 oberen Kriminalbeamten und 4 Verwaltungsjuristen einen Vertreter wählen. — Bei einem Ausschuß von 9 Vertretern für 2124 Beamte würde von einer ordnungsmäßigen Vertretung der Interessen der einzelnen Beamtengattungen und der einzelnen Beamten nicht die Rede sein können.

Bisher besteht bei der Polizeidirektion ein Ausschuß von 9 Mitgliedern nach den Bestimmungen der Verordnung über Beamtenvertretungen, in dem die Krimi-

nalbeamten und die Verwaltungsbeamten zusammengefaßt sind. Die Ordnungspolizei hat für die Distriktspolizei einen besonderen Ausschuß, der sich aus 11 Vertretern zusammensetzt, und in dem alle Beamtenkategorien entsprechend ihrer Stärke vertreten sind. Die Bereitschaftspolizei hat für jede Formation einen besonderen Vertrauensmann. Eine Zusammenfassung dieser Vertrauensleute ist nicht vorhanden.

Die Deputation hält es im Interesse der gesamten Beamten der Polizeidirektion für zweckmäßig, daß diese Regelung wenigstens insofern bestehen bleibt, als die Kriminalbeamten und die Verwaltungsbeamten weiter einen eigenen Ausschuß bilden und die Ordnungspolizei ebenfalls eine eigene Beamtenvertretung hat, die jedoch nicht auf Grund allgemeiner Wahlen bestellt wird, sondern sich aus Vertretern zusammensetzt, die von den einzelnen Formationen (Bereitschaften, Distrikte usw.) gewählt werden, sowie aus je einem Vertreter der gehobenen unteren und der oberen Beamten. Ein von der Polizeidirektion vorgelegter Entwurf von Bestimmungen für eine solche Beamtenvertretung, der in der Anlage beigelegt wird, ist von der Deputation gebilligt.

Diese Regelung ist aber nur möglich, wenn der § 35 der Verordnung über Beamtenvertretungen nicht aufgehoben wird. Für die Beibehaltung des § 35 sprechen im einzelnen noch folgende Gründe:

Bei Aufhebung des § 35 würden rund 1750 Beamte der Ordnungspolizei bis zum Oberleutnant aufwärts nach der Verordnung über Beamtenvertretungen von 7 Beamten vertreten werden, unter denen sich voraussichtlich je ein Vertreter der Kriminalbeamten und der Verwaltungsbeamten befinden würden. Die Vertretung der Interessen der Beamten gegenüber der Behörde wird aber umso besser sein, je besser der Vertreter die besonderen Verhältnisse des Beamten, besonders bei Kündigungen, Bestrafungen usw. kennt. Wenn aber bei einem so großen Beamtenkörper, wie ihn die Ordnungspolizei darstellt, von noch dazu 8 verschiedenen Beamtenkategorien nur 5 Vertreter vorhanden sind, wird bei diesen Vertretern die wünschenswerte Kenntnis der Vertretenen nicht oder nur selten vorhanden sein. Besser für die Interessenvertretung der Beamten wird deshalb auf dem System der Vertrauensleute aufgebaut, da der Vertrauensmann die Beamten seiner Formation genau kennt und außerdem für jede Beamtenkategorie mindestens ein Vertreter in der Beamtenvertretung vorhanden ist.

Mit der Aufhebung des § 35 würden für die Ordnungspolizei auch die Bestimmungen über den Hauptbeamtenausschuß Anwendung finden. Der Hauptbeamtenausschuß soll „die Vertretung aller Beamten zur Wahrnehmung und Förderung ihrer allgemeinen Interessen“ sein. Die Beamten der Ordnungspolizei stehen aber nicht unter dem allgemeinen Beamtenrecht, sondern unter dem Polizeibeamtengesetz vom 1. Januar 1931 und haben daher in mancher Beziehung andere Interessen als die übrigen bremischen Beamten.

Auch in anderen Ländern sind die Beamtenvertretungen der Polizei nicht oder nur in besonders bedingter Form an den Hauptbeamtenvertretungen beteiligt.

Die Bestimmungen des § 4 der Verordnung über Beamtenvertretungen sind auf die Polizei schwer anwendbar. Vielmehr empfiehlt sich eine Zusammenfassung der unteren Beamten bis zum Hauptwachtmeister einschließlich, dann der Polizeimeister, Polizeiobermeister und Landjäger und ferner der oberen Beamten.

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt die Deputation, den § 35 der Verordnung über Beamtenvertretungen nicht aufzuheben.

Bremen, den 6. Januar 1933.

Die Deputation für innere Verwaltung.

(gez.) W. Klemann.

(gez.) Dr. D. Steengrafe.

Bestimmungen über Vertrauensleute und Beamtenvertretung bei der Ordnungspolizei Bremen.

Unteranlage.

I. Es wählen:

- | | |
|---|--|
| a. 1.—8. Wachbereitschaft, | je einen Vertrauensmann |
| Kommando-Dienst, Fernmeldedienst, | je einen 1. Stellvertreter und |
| Kraftfahrdienst, Verittene Staffel und | je einen 2. Stellvertreter; |
| Polizeischule (Stammpersonal) | |
| b. jeder Polizeidistrikt außer Bahnhofswache (einschl. kündbare Beamte) | je einen Vertrauensmann und je einen Stellvertreter; |
| c. die Polizei- und Landjägermeister | einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter; |
| d. die Polizeiober- und Oberlandjägermeister | einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter; |
| e. die Oberbeamten | einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter. |

II. Im einzelnen hat der Vertrauensmann gegenüber seiner Dienststelle das Recht,

- Wünsche und Anregungen der Polizeibeamten aus der von ihm vertretenen Dienststelle entgegenzunehmen und zur Kenntnis des Dienstvorgesetzten zu bringen,
- Anregungen zu geben, um den höchsten Grad der Dienstleistung herbeizuführen,
- auf Antrag eines Beteiligten den Versuch zu machen, Meinungsverschiedenheiten der Polizeibeamten untereinander, die nicht auf einem Vorgesetztenverhältnis beruhen, im Verhandlungswege beizulegen,
- bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit in Unterkunfts-, Speise- und Kantinenräumen mitzuwirken.

III. Von Amts wegen ist grundsätzlich der zuständige Vertrauensmann zu hören und hat in jedem Einzelfalle schriftlich Stellung zu nehmen:

- vor der Verhängung von Dienststrafen,
- vor Kündigung des Dienstverhältnisses,
- bei Beförderungsvorschlägen,
- bei Beschwerden,
- bei Gewährung und Verteilung des jährlichen Erholungsurlaubs,
- bei Entscheidungen, ob die auf Grund der §§ 9 oder 17 des Gesetzes über die Schutzpolizei vom 10. Februar 1923 fristlos gekündigten bzw. dienstentlassenen Polizeibeamten einer Versorgung gemäß § 3 des Wehrmachtversorgungsgesetzes für würdig erachtet werden.

IV. Auf Antrag der beteiligten Polizeibeamten ist der zuständige Vertrauensmann von seiner Dienststelle zu hören und hat in jedem Einzelfalle schriftlich Stellung zu nehmen:

- bei Verweigerung der Erlaubnis zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung.

V. Die Vertrauensleute und Stellvertreter der Bereitschaftspolizei und die Vertrauensleute und Stellvertreter der Polizeidistrikte wählen innerhalb der Oberbezirke je einen Obmann und einen Obmannstellvertreter.

Diese gewählten Obleute bilden mit den Vertrauensleuten der Polizei- und Landjägermeister, der Polizeiober- und Oberlandjägermeister und der Oberbeamten die Beamtenvertretung der Polizeidirektion.

Diese Beamtenvertretung ist zuständig für die unter II—IV aufgeführten Aufgaben der Vertrauensleute, soweit es sich um Angelegenheiten grundsätzlicher Art handelt, und für die im Gesetz über die Schutzpolizei vom 10. Februar 1923 und im Polizeibeamtengesetz vom 1. Januar 1931 aufgeführten Fälle, in denen die Mitwirkung der Beamtenvertretung vorgesehen ist.

Sie tritt zusammen auf Veranlassung der Polizeidirektion oder auf einen bei der Polizeidirektion gestellten Antrag eines der Obleute.

2. Anträge: Vertretungsmöglichkeit für Angestellte des Staates.

Die Bürgerschaft hat am 16. Oktober 1931 beschlossen:

- 1) Die Bürgerschaft erachtet es für notwendig, daß die bremischen Staatsangestellten das Recht der eigenen Vertretung ihrer Interessen, insbesondere den Kündigungsschutz durch das Betriebsrätegesetz erhalten. Sie ersucht den Senat zu prüfen, ob der Absatz 3 des § 2 der Verordnung über die Beamtenvertretungen vom 30. Dezember 1923 durch Verordnung wegfallen kann, um dadurch die Möglichkeit zur Errichtung eigener Angestelltenräte für die bremischen Staatsangestellten zu schaffen, und darüber der Bürgerschaft beschleunigt zu berichten.
- 2) Die Bürgerschaft ersucht den Senat, für die Angestellten des bremischen Staates und der Stadtgemeinden eine Vertretungsmöglichkeit zu schaffen, die dem Betriebsrätegesetz entspricht.

Die Anträge sind der Deputation für innere Verwaltung zur Prüfung überwiesen worden. Diese hat den anliegenden Bericht erstattet, den der Senat mit der Erklärung seiner Zustimmung und dem Ersuchen, ihm beizutreten, der Bürgerschaft zugehen läßt. Der Hauptbeamtenauschuß ist gehört.

Anlage.

Bericht.

Die rechtliche Möglichkeit, den beiden Anträgen der Bürgerschaft zu entsprechen, ist an sich gegeben. Sie würde darin bestehen, daß die Verordnung über Beamtenvertretungen vom 30. Dezember 1923 (Gesetzbl. S. 847) geändert und die Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 31. März 1920 (Gesetzbl. S. 112) und die dazu erlassenen Ergänzungsverordnungen aufgehoben werden. Damit wäre die Sonderregelung für Staatsangestellte beseitigt und die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes wären anzuwenden.

Die Beamtenvertretungsverordnung gewährt den Staatsangestellten allerdings nicht denselben Schutz wie das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147). Insbesondere fehlt der Kündigungsschutz, der in den §§ 84 bis 90 des Betriebsrätegesetzes vorgesehen ist. Zur Zeit ist der Kündigungsschutz für die Staatsangestellten lediglich durch § 29 Nr. 15 der Verordnung über Beamtenvertretungen geregelt. Danach liegt die letzte Entscheidung bei der Verwaltung, während nach dem Betriebsrätegesetz über etwaige Einsprüche gegen Kündigungen durch eine außerhalb der Verwaltung stehende Stelle entschieden wird.

Trotzdem kann die Schaffung einer besonderen Angestelltenvertretung nicht empfohlen werden.

Zunächst muß betont werden, daß die Beamtenvertretungen bezüglich der Wahrung der Rechte der Angestellten durchaus nicht versagt haben. Weiter ist auf das Bedenken hinzuweisen, daß bei Durchführung der Anträge eine erhebliche Erschwerung der Verwaltung eintreten würde, indem künftig vielfach dieselbe Materie

nicht nur mit der Beamtenvertretung sondern auch mit der Angestelltenvertretung erörtert werden müßte. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Verhältnisse bezüglich der bremischen Angestellten wesentlich anders liegen als bei den großen Verwaltungen des Reiches und Preußens, bei denen überwiegend Angestelltenvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vorhanden sind. Sowohl in Preußen wie im Reich ist das Diätariat eingeführt. Das bedeutet, daß der Beamtennachwuchs fast ausschließlich aus Personen hervorgeht, die von Anfang an in die Beamtenlaufbahn eingetreten sind und aus dem Vorbereitungsdienst über das außerplanmäßige Dienstverhältnis zur planmäßigen Anstellung gelangen. In Bremen dagegen ist das Diätariat, von Ausnahmen abgesehen, nicht bekannt. Hier gehen also die Beamten zum großen Teil aus den Angestellten hervor. Bei dieser Sachlage kann es nur als zweckmäßig bezeichnet werden, wenn auch die Interessen der Angestellten von derselben Vertretung betreut werden wie die Interessen der Beamten.

Einen geeigneten Weg, um den Wünschen der Bürgerschaft entgegenzukommen, sieht die Deputation in einer Regelung, wie ihn der § 42 des Entwurfs eines Reichsgesetzes über Beamtenvertretungen vorsieht. In dieser Vorschrift wird bestimmt, daß auf den Kündigungsschutz der Arbeitnehmer, die nach § 13 Abs. 4 des Betriebsrätegesetzes nicht als Arbeitnehmer im Sinne des erwähnten Gesetzes gelten, die Vorschriften der §§ 84—90 des Betriebsrätegesetzes anzuwenden sind, jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeiter- oder Angestelltenrates die Beamtenvertretung tritt.

Die Deputation hat daher beschlossen, dem Senat den Erlaß der anliegenden Verordnung zu empfehlen, und eruchtet die Bürgerschaft, dieser Regelung zuzustimmen.

Bremen, den 28. Dezember 1932.

Die Deputation für innere Verwaltung.

(gez.) W. Almann.

(gez.) Dr. O. Steengrafe.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beamtenvertretungen.

Unteranlage.

Vom

Art. I.

Die Verordnung über Beamtenvertretungen vom 30. Dezember 1923 (Gesetzbl. S. 847) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Januar 1930 (Gesetzbl. S. 11) und 29. Januar 1931 (Gesetzbl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1) In § 4 wird

a. der Abs. 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Für die Wahl zu den Beamtenvertretungen werden die wahlberechtigten Beamten in 4 Wählergruppen eingeteilt. Von den in § 2 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen gehören die Angehörigen der Besoldungsgruppen 1—13 zur 1., die Angehörigen der Besoldungsgruppen 14—21 zur 2. und die Angehörigen der höheren Besoldungsgruppen zur 3. Wählergruppe. Zur 4. Wählergruppe gehören die in § 2 unter Nr. 3 bezeichneten Personen“;

b. im Abs. 2 das Wort „drei“ durch die Worte „im Abs. 1 bezeichneten“ ersetzt.

- 2) Im § 5 wird die Zahl „6“ durch „5“ ersetzt.
 3) Im § 9 wird
 a. die Zahl „10“ durch „11“ ersetzt;
 b. am Schlusse hinzugefügt „die 4. Gruppe erhält 1 Sitz“.
 4) Im § 15 wird die Zahl „3“ durch „4“ ersetzt.
 5) Im § 29 Abs. 1 wird der Nr. 15 folgender Absatz nachgefügt:
 „Für den Kündigungsschutz solcher Arbeitnehmer, für die nach § 13 Abs. 4 des Betriebsrätegesetzes bestimmt worden ist, daß sie nicht Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes sind, gelten die Vorschriften der §§ 84 bis 90 des Betriebsrätegesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes, die das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten aus den §§ 86, 87 des Betriebsrätegesetzes betreffen, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeiter- oder Angestelltenrats der Beamtenausschuß tritt“.

Art. II.

Soweit diese Verordnung die Zusammensetzung der Beamtenvertretungen ändert, ist sie erst bei der nächsten Neuwahl des Hauptbeamtenausschusses durchzuführen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
 und bekannt gemacht am

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 6. Januar 1933.

1. Wahl des Vorstandes.

Die Bürgerschaft wählt
 zum Präsidenten Max Zahn,
 ersten Vizepräsidenten Dr. jur. Hugo Gebert,
 zweiten Vizepräsidenten Hans Haltermann,
 und zu Schriftführern Cecilie Briedenstein, Arthur Haupt, Anna Stiegler, Richard Taeger, Werner Wegener.

2. Antrag: Zuzahlungen bei Lieferungen an Hilfsbedürftige.

Die Bürgerschaft beharrt auf ihrem Beschlusse vom 11. November 1932 (S. 244).

3. Bericht über die für Rechnung des Bremischen Staates bewirtschafteten Ziegeleibetriebe.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht (Verhdlg. 1932 S. 260) dankend entgegen.

4. Antrag: Berechnung des Ruhegehalts für Polizeibeamte.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats (Verhdlg. 1932 S. 263) zustimmend entgegen.